

Satzung

Vorbemerkung

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Satzungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen Form gefasst. Soweit die männliche Form gewählt ist, sind damit sowohl weibliche wie männliche Funktions- und Amtsträger angesprochen.

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Lebenshilfe Donau-Iller e. V.“
2. Der Sitz des Vereins ist Ulm (Donau). Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Inklusion menschlich und innovativ gestalten.

1. Zweck des Vereins ist die Förderung aller Maßnahmen und Einrichtungen, die eine wirksame Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung aller Altersstufen bedeuten, ohne Rücksicht auf deren Herkunft und Weltanschauung. Der Verein ist dem Grundgedanken der Selbsthilfe von Personen mit Behinderung und deren Angehörigen besonders verpflichtet.
2. Der Verein verwirklicht seine Zwecke insbesondere durch
 - a) Errichtung und Unterhaltung von Einrichtungen, Angeboten und Hilfen für Menschen mit Behinderung und deren Angehörigen und zur Förderung von Teilhabe und Inklusion von Menschen mit Behinderung;
 - b) Beratung von Menschen mit Behinderung und deren Angehörigen;
 - c) Information, Aufklärung und Zusammenarbeit mit der Öffentlichkeit sowie mit privaten, konfessionellen und wissenschaftlichen Organisationen, die den Zielen des Vereins förderlich sein können, soweit dies gemeinnützigkeitsrechtlich zulässig ist;
 - d) Übernahme und Führung von Betreuungen

- e) Beschaffung und Weitergabe von Mitteln an andere steuerbegünstigte Körperschaften im Sinne des § 58 Nr.1 AO;
- 3. Der Verein ist berechtigt, zur Verwirklichung des Vereinszwecks im Rahmen der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften, ähnliche oder gleichartige Unternehmen zu gründen, zu erwerben oder sich an solchen zu beteiligen, deren Geschäftsführung oder Vertretung zu übernehmen und sämtliche Rechtshandlungen und Geschäfte vorzunehmen, die den oben genannten Vereinszweck fördern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- 4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein insbesondere durch

- a) Mitgliedsbeiträge,
- b) Pflegesätze und Kostenerstattungen,
- c) öffentliche Zuschüsse,
- d) Geld- und Sachspenden,
- e) Vermietung und Verpachtung,
- f) sonstige Zuwendungen.

II. Mitgliedschaft

§ 5 Mitgliedschaft

- 1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die zur Unterstützung des Vereins bereit ist. Durch Beschluss des Aufsichtsrats können Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zum Ehrenmitglied ernannt werden.

2. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme als Mitglied in den Verein. Personen und Angehörige von Personen, die in Einrichtungen des Vereins oder seiner Gesellschaften betreut werden, sollen jedoch in der Regel auf Antrag als Mitglied aufgenommen werden.
3. Für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag erforderlich, über den der Vorstand entscheidet. Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Einem ablehnenden Entscheid kann der Antragsteller binnen eines Monats in schriftlicher Form widersprechen. Über einen Widerspruch entscheidet der Aufsichtsrat.
4. Mitglieder haben die Pflicht, den Vereinszweck zu fördern, die Satzung und die auf Grundlage der Satzung ergangenen Organbeschlüsse zu wahren und alles zu unterlassen, was dem Verein, seinen Einrichtungen oder sonst dem Vereinszweck schaden könnte.

Mitglieder – mit Ausnahme der Ehrenmitglieder – haben ferner die Pflicht, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Der Vorstand kann auf Antrag aus sozialen Gründen von der Beitragspflicht ganz oder teilweise befreien. Für Menschen mit Behinderung aus den Einrichtungen des Vereins und seiner Gesellschaften werden reduzierte Sonderbeiträge festgesetzt.

5. Mitglieder erhalten Beratung, Unterstützung und Beistand in Bezug auf den Satzungszweck durch den Verein und seine Einrichtungen im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder mit dem Tod (natürliche Person) bzw. Auflösung (juristische Person).
2. Der Austritt eines Mitglieds ist jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich. Das Mitglied hat jedoch keinen Anspruch auf Rückzahlung bereits entrichteter Beiträge.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es grob oder beharrlich gegen Bestimmungen dieser Satzung oder auf der Grundlage dieser Satzung ergangener Organbeschlüsse oder die Ordnung im Verein und seinen Einrichtungen verstößt oder den Zielen der Satzung in grober oder beharrlicher Weise schadet. Weiterhin wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Entrichtung des Beitrages ganz oder teilweise im Rückstand ist.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds kann von jedem Mitglied des Aufsichtsrats und des Vorstands beantragt werden. Der Antrag bedarf der Schriftform und der Begründung. Über den Antrag entscheidet der Aufsichtsrat. Vor der Beschlussfassung kann das Mitglied zu

dem beabsichtigten Ausschluss, der ihm unter der Angabe der Gründe schriftlich mitgeteilt werden muss, innerhalb eines Monats nach Zugang des Schreibens schriftlich Stellung

nehmen. Der Beschluss mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung ist dem betroffenen Mitglied durch Brief per Einwurfeinschreiben mitzuteilen.

5. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Bis zu ihrer Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. Vor der Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschlussbeschlusses zu.

III. Organe des Vereins

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. Mitgliederversammlung
2. Aufsichtsrat
3. Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Vereinsorgan. Sie ist für folgende Aufgaben zuständig:
 - a) Wahl der Aufsichtsräte,
 - b) Entlastung des Aufsichtsrats,
 - c) Änderung der Satzung,
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge auf Vorschlag des Aufsichtsrats,
 - e) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, des Rechenschaftsberichts des Aufsichtsrats und des Prüfungsergebnisses des Wirtschaftsprüfers,
 - f) Auflösung des Vereins.
2. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats beruft die ordentliche Jahresmitgliederversammlung einmal jährlich mit einer Frist von mindestens drei Wochen in Textform unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung ein. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als

zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene postalische oder elektronische Adresse gerichtet ist.

3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind von dem Aufsichtsratsvorsitzenden einzuberufen auf Beschluss des Aufsichtsrats, auf Verlangen des Vorstands oder wenn die Einberufung von einem Drittel sämtlicher Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Aufsichtsrat verlangt wird.
4. Anträge zur Tagesordnung, die beschlussmäßig zu behandeln sind, müssen mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung, auf der sie behandelt werden sollen, unter Nennung des Wortlauts und mit schriftlicher Begründung versehen, dem Aufsichtsrat zugehen. Sie müssen mit der Tagesordnung den Mitgliedern bekanntgegeben werden. Vorstand und Aufsichtsrat können Stellungnahmen beifügen.
5. Vorschläge zur Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung, auf der die Wahl stattfinden soll, dem Aufsichtsrat zugehen. Die Wahlvorschläge müssen mit folgenden Angaben versehen sein: Vor- und Nachname des Kandidaten; Geburtsdatum; vollständige Wohnanschrift; Dauer der Vereinszugehörigkeit; Erklärung des Kandidaten, dass er bereit ist, sich für das benannte Amt zur Wahl zu stellen und mit der Veröffentlichung seiner Daten einverstanden ist. Die Kandidatenliste ist vor der Wahlhandlung in der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.
6. An der Mitgliederversammlung stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Diesen steht auch das aktive Wahlrecht zu. Das passive Wahlrecht für Arbeitnehmer des Vereins und seiner abhängigen Gesellschaften, gesetzliche Vertreter von Gesellschaften an denen der Verein beteiligt ist sowie für juristische Personen und natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist ausgeschlossen.
Zur Ausübung von Stimmrechten sowie aktivem und passivem Wahlrecht muss die Mitgliedschaft mindestens sechs Monate bestanden haben. Stimmberechtigte Mitglieder können sich bei Wahlen und Abstimmungen nur kraft schriftlicher Vollmacht durch andere stimmberechtigte Mitglieder vertreten lassen; ein Mitglied kann nicht mehr als zwei weitere Mitglieder vertreten.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Der Versammlungsleiter kann jedoch auf Beschluss des Aufsichtsrats die Mitgliederversammlung um höchstens drei Monate vertagen, wenn weniger als ein Zwanzigstel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Zeit und Ort der vertagten Mitgliederversammlung sind den Mitgliedern innerhalb von zwei Wochen mit einer Frist von mindestens zwei Wochen in Textform mitzuteilen; einer erneuten Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht, sofern die Tagesordnung unverändert ist und hierauf hingewiesen wird. Satz 2 findet auf die vertagte Mitgliederversammlung keine Anwendung.
8. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder einem von ihm bestimmten weiteren Mitglied des Aufsichtsrats geleitet.

9. Der Versammlungsleiter bestimmt die Form der Abstimmung. Auf Beschluss eines Fünftels der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist geheim abzustimmen.
10. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts Abweichendes regelt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
11. Über die Mitgliederversammlungen und die dort gefassten Beschlüsse und durchgeführten Wahlen wird ein Protokoll geführt, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und einem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterschreiben ist. Die gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen.

§ 9 Aufsichtsrat – Zusammensetzung, Amtsdauer und Wahl

1. Der Aufsichtsrat besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden sowie bis zu sechs weiteren Aufsichtsratsmitgliedern. Wählbar sind Personen nach § 8.6 dieser Satzung. In der Regel soll die Mehrzahl der Aufsichtsratsmitglieder dem Kreis der Angehörigen von Menschen mit Behinderung angehören. Aufsichtsratsmitglieder, die nach ihrer Wahl in den Aufsichtsrat hauptamtliche Mitarbeiter des Vereins und seiner abhängigen Gesellschaften werden, scheiden mit Beginn des Anstellungsverhältnisses aus dem Aufsichtsrat aus.
2. Aufsichtsratsmitglieder können nicht zugleich Vorstandsmitglieder sein. Sie dürfen auch nicht Angehörige nach § 15 Abgabenordnung eines Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied sein. Ehemalige Vorstandsmitglieder können erst zwei Jahre nach Ausscheiden aus dem Amt und nach erteilter Entlastung in den Aufsichtsrat gewählt werden.
3. Die Amtsdauer des Aufsichtsrats beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Aufsichtsratsmitglieder bleiben bis zur nächsten Wahl im Amt.
4. Der Vorsitzende, seine beiden Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Aufsichtsrates werden in je einem Wahlgang geheim gewählt. Stimmenthaltungen sowie Stimmen, die auf nicht wählbare Personen entfallen, sind ungültige Stimmen. Bei Stichwahlen und Sammelabstimmungen sind auch Nein-Stimmen ungültig.
5. Der Vorsitzende ist in Einzelabstimmung zu wählen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt und es ist der Bewerber gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Liegt zwischen dem zweiten und weiteren Bewerbern Stimmengleichheit vor, so erfolgt zunächst zwischen diesen eine Stichwahl. Der Bewerber, der hierbei die meisten Stimmen auf sich vereint, kommt in die Stichwahl mit dem Bewerber mit den meisten Stimmen.

6. Für die Wahl der beiden stellvertretenden Vorsitzenden und der weiteren Aufsichtsratsmitglieder gilt:
Die beiden Stellvertreter und die weiteren Aufsichtsratsmitglieder werden jeweils in einer Sammelabstimmung geheim gewählt. Dabei hat jedes Mitglied so viele Stimmen, wie Ämter zu besetzen sind. Einem Bewerber kann nicht mehr als eine Stimme gegeben werden.
Es sind die Bewerber gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinen (relative Mehrheit). Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl nur statt, wenn dies zur Bestimmung des an letzter Stelle gewählten Bewerbers erforderlich ist. Es ist der Bewerber gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
7. Scheiden Mitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, in der die Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbleibenden Mitgliedern. Frühere Ersatzwahlen durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung sind nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter vier fällt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer ausgeschiedener Aufsichtsratsmitglieder.
8. Scheidet der Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden vor Ablauf der Amtszeit aus, bestimmt der verbleibende Aufsichtsrat, welches Aufsichtsratsmitglied das Amt für den Rest der Amtszeit übernimmt.
9. Das Amt des Aufsichtsrats ist ein Ehrenamt. Die Mitglieder des Aufsichtsrats können bis zur Höhe des in § 3 Nr. 26a EStG genannten Betrages eine angemessene Aufwandsentschädigung für ihre Tätigkeit erhalten. Über die Höhe beschließt die Mitgliederversammlung. Darüber hinaus können die Auslagen, die den Aufsichtsräten durch die Tätigkeit für den Verein entstehen, ersetzt werden.
10. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 10 Aufgaben des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat hat den Vorstand in seiner Geschäftsführung unter besonderer Beachtung des Satzungszwecks und einer rechtlich und ethischen Handlungsweise zu fördern und zu überwachen. Der Aufsichtsrat beschließt über die Geschäftsordnung des Vorstandes.
2. Der Vorstand muss den Aufsichtsrat laufend über die wirtschaftliche Entwicklung und wesentliche Vorkommnisse unterrichten. Er kann auf eigene Initiative tätig werden und insbesondere durch Beschluss jederzeit vom Vorstand Auskünfte und Berichte in allen Angelegenheiten verlangen, Einsicht in die Bücher und Schriften des Vereins und seiner Gesellschaften nehmen, Betriebsbegehungen und alle sonst erforderlichen Maßnahmen durchführen.
3. Der Aufsichtsrat ist insbesondere zuständig für

- a) die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- b) den Abschluss und die Kündigung der Dienstverträge mit den Mitgliedern des Vorstands,
- c) die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands,
- d) die Beschlussfassung über die Entlastung der Geschäftsführer der Tochter-Gesellschaften
- e) die Mitwirkung bei der strategischen Planung und Überwachung ihrer Umsetzung durch den Vorstand,
- f) Regelungen über Berichtspflichten des Vorstands,
- g) Regelungen über Rechtshandlungen der Vorstandsmitglieder, die einer vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen,
- h) die Genehmigung des Wirtschaftsplans des Vereins und seiner Tochtergesellschaften,
- i) die Kontrolle der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Vereins und seiner Tochtergesellschaften,
- j) die Entgegennahme des Berichts des Abschlussprüfers,
- k) die Feststellung des Jahresabschlusses des Vereins und seiner Tochtergesellschaften,
- l) die Bestellung des Abschlussprüfers für den Verein und seine Tochtergesellschaften,
- m) die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern und Prokuristen der Tochtergesellschaften,
- n) die Berufung der Kuratoriumsmitglieder der Stiftung Lebenshilfe Region Donau- Iller,
- o) Abgabe eines Rechenschaftsberichts in der Mitgliederversammlung.

Der Aufsichtsrat kann im Beschlusswege weitere Angelegenheiten an sich ziehen bzw. von seiner Zustimmung abhängig machen.

- 4. Der Aufsichtsrat kann aus seinem Kreis heraus Ausschüsse einrichten, die jeweils von einem Aufsichtsratsmitglied geleitet werden. Aufgabe der Ausschüsse ist die Beratung der Vereinsorgane in allen Angelegenheiten ihres Fachgebiets. Der Aufsichtsrat kann den Ausschüssen auch für ihren Aufgabenbereich seine Entscheidungszuständigkeit übertragen. Der Aufsichtsrat kann für die Arbeit der Ausschüsse eine Geschäftsordnung erlassen.
- 5. Der Aufsichtsrat kann zur fachlichen Beratung Beiräte berufen. Die Mitarbeit ist ehrenamtlich.

6. Der Verein kann sich zu Regelungen der vereinsinternen Abläufe Vereinsordnungen geben. Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Vereinsordnungen ist der Aufsichtsrat zuständig.

§ 11 Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat wird von dem Vorsitzenden – bei seiner Verhinderung von einem Stellvertreter - schriftlich oder elektronisch unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung und des Sitzungsortes mit einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche einberufen.
2. Der Aufsichtsrat ist auch einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Aufsichtsrates oder der Vorstand dieses verlangen; das Verlangen hat schriftlich zu erfolgen und den Beratungspunkt anzugeben. In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden. Auf die abgekürzte Ladungsfrist ist in diesem Falle hinzuweisen.
3. Der Vorstand nimmt in der Regel an den Sitzungen des Aufsichtsrates beratend teil, die Geschäftsführer der Tochtergesellschaften, die Bereichsleiter der Fachbereiche und die Selbstvertreter der Wohn- und Werkstätten nehmen nach Einladung teil.
4. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter, anwesend sind.
5. Soweit in dieser Satzung nicht anders bestimmt, beschließt der Aufsichtsrat mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
6. In den Fällen des § 10.3. Buchstabe a bis d und m beschließt der Aufsichtsrat mit 2/3 Mehrheit.
7. Der Aufsichtsrat kann einen Beschluss auch schriftlich oder elektronisch fassen, wenn alle Mitglieder dieser Form der Beschlussfassung schriftlich oder per E-Mail ihre Zustimmung erteilt haben (Umlaufverfahren).
8. Über die in den Sitzungen des Aufsichtsrates gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter sowie einem weiteren Mitglied zu unterschreiben und wird in der folgenden Sitzung des Aufsichtsrats genehmigt.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich aus mindestens zwei, höchstens jedoch fünf natürlichen Personen zusammen, die nicht Mitglied des Vereins sein müssen. Mitglieder des Aufsichtsrats können nicht zugleich Vorstand sein. Die Anzahl der

Vorstände wird vom Aufsichtsrat festgelegt. Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Der Aufsichtsrat bestimmt aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Aufgaben gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung auf Basis einer vertraglichen Grundlage aus; hierüber beschließt der Aufsichtsrat.

2. Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet durch Rücktritt oder Abberufung vom Vorstandsamt oder durch den Tod.
Dem betroffenen Vorstandsmitglied ist vor seiner Abberufung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Abberufung ist bis zur rechtskräftigen Feststellung ihrer Unwirksamkeit wirksam.

§ 13 Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist alleine vertretungsberechtigt. Mit Ausnahme des Vorstandsvorsitzenden hat sich das jeweilige Vorstandsmitglied zuvor mit einem anderen Vorstandsmitglied über die Vertretungshandlung intern abzustimmen. Eil- und Notsituationen sind von dieser internen Verpflichtung ausgenommen. Im Übrigen ist die Geschäftsordnung des Vorstands zu beachten.

Der Vorstand kann für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall Mitarbeiter zur Vertretung des Vereins bevollmächtigen. Die Bevollmächtigung hat ausschließlich schriftlich zu erfolgen.

2. Eine generelle Befreiung der Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB ist ausgeschlossen. Der Aufsichtsrat kann durch Beschluss einzelnen oder allen Vorstandsmitgliedern jeweils für ein konkretes Rechtsgeschäft oder für alle Rechtsgeschäfte mit einer bestimmten anderen juristischen Person, die nach der Abgabenordnung wegen Verfolgung gemeinnütziger oder mildtätiger Zwecke als steuerbegünstigt anerkannt ist, von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
3. Dem Vorstandsvorsitzenden obliegt als besondere Aufgabe die Verantwortung für das Profil des Vereins als Einrichtung der Lebenshilfe. Dies umfasst insbesondere Vorlagen an den Aufsichtsrat zur strategischen Weiterentwicklung des Vereins mit seinen Tochterunternehmen.
4. Der Vorstand hat nach Maßgabe von Gesetz, Satzung und der Beschlüsse des Aufsichtsrats die laufenden Geschäfte des Vereins zu führen. Der Vorstand ist an die Beschlüsse des Aufsichtsrats gebunden.
5. Der Vorstand trägt die Gesamtverantwortung für die Geschäftsführung. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins selbstständig und eigenverantwortlich, soweit sie nach dieser Satzung nicht ausdrücklich dem Aufsichtsrat zugewiesen sind. Die Vorstandsmitglieder wenden bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführers an und richten sich in Ihrer Vorstandstätigkeit nach

den Vorgaben des Corporate Governance Kodex des Vereins. Sie arbeiten vertrauensvoll mit dem Aufsichtsrat zusammen.

IV. Auflösung des Vereins

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, deren Tagesordnung - außer einer gegebenenfalls erforderlichen Beschlussfassung über die Bestellung der Liquidatoren - keine weiteren Beratungsgegenstände enthält. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von mindestens drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder, ungeachtet ihrer Anwesenheit.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden die Vorstände Liquidatoren, die im Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses im Amt sind.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung Lebenshilfe Region Donau-Iller, die es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige Zwecke im Raum Donau-Iller zu verwenden hat.
4. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

V. Sonstige Bestimmungen

§ 15 Ermächtigung

Satzungsänderungen rein formeller Natur oder redaktioneller Art, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand nach Zustimmung des Aufsichtsrats vornehmen.

§ 16 Rechnungsprüfung

Der Jahresabschluss des Vereins wird von einem Wirtschaftsprüfer oder einem Wirtschaftsprüfungsunternehmen mindestens jährlich geprüft. Der Prüfbericht ist dem Aufsichtsrat mindestens jährlich schriftlich zu erstatten und das Ergebnis und die Grundzüge seines Inhalts in der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 17 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

1. Diese Satzung ersetzt die bisher gültige Satzung vom 10. November 2010 und tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
2. Mit Inkrafttreten der neuen Satzung bilden die derzeitigen Mitglieder des ehrenamtlichen Vorstands den Aufsichtsrat. Der derzeitige 1. Vorsitzende wird Aufsichtsratsvorsitzender, die Vorsitzenden der Fachabteilungen werden jeweils zu stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden, der Schriftführer und die übrigen Vorstandsmitglieder werden zu einfachen Aufsichtsratsmitgliedern.
3. Die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrats endet mit der Neuwahl in der folgenden Mitgliederversammlung.
4. Der Aufsichtsrat beruft in seiner konstituierenden Sitzung die Mitglieder des künftigen hauptamtlichen Vorstandes.